

40. Begeht ein Vertrauensmann, der einen ihm zur Einreichung bei dem Wahlvorstand übergebenen Wahlvorschlag nicht abliefern, eine Urkundenunterdrückung nach § 274 Nr. 1 StGB?

II. Straffenat. Art. v. 9. Juli 1920 g. R. u. Gen. II 636/20.

I. Landgericht Landsberg a. W.

Der Angeklagte Hermann G. ist wegen Urkundenunterdrückung, der Angeklagte Otto R. wegen Anstiftung dazu verurteilt. Ihre Revisionen sind verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Zur Wahl der Gemeindevertretung in G. wollte eine Anzahl von Wählern einen Wahlvorschlag einreichen, der an erster Stelle den Namen „Richard G.“ tragen sollte. Der Angeklagte Hermann G. stellte einen Entwurf auf. Bei der Besprechung wurde beschlossen, den an zweiter Stelle stehenden Angeklagten R. zu streichen und ihn durch Wilhelm Sch. zu ersetzen. Der sodann von zwanzig Wählern unterzeichnete Wahlvorschlag — im Urteil mehrfach als Wahlliste bezeichnet — wurde dem Angeklagten Hermann G. als Vertrauensmann übergeben. Er reichte ihn aber nicht bei dem Wahlvorstand ein, sondern gab ihn dem Angeklagten R. Dieser stellte einen neuen Vorschlag auf, der an der Spitze seinen eigenen Namen trug. Er strich Wilhelm Sch., übernahm aber im übrigen die Namen des ersten Vorschlags, wenngleich in anderer Reihenfolge. Beide Angeklagte brachten den neuen Wahlvorschlag „Otto R.“ zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Der erste Wahlvorschlag ist von ihnen erst während des Strafverfahrens herausgegeben worden.

Mit Recht hat das Landgericht den Angeklagten Hermann G. auf Grund dieses Sachverhalts wegen Urkundenunterdrückung verurteilt.

1. § 274 Nr. 1 StGB. verwendet den Begriff „Urkunde“ im weiteren Sinn und versteht darunter auch Urkunden, die nicht zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind (RGSt. Bd. 9 S. 141, RGspr. Bd. 6 S. 356 (358), Bd. 9 S. 537). Es genügt, wenn die Urkunde zum Beweis einer Tatsache geeignet oder bestimmt ist (RGSt. Bd. 17 S. 103). Das trifft auf den hier in Frage kommenden Wahlvorschlag zu, dessen Inhalt und sonstige Gestaltung aus dem Urteile hinreichend erkennbar ist.

Die Gemeindevahl in G. fand statt auf Grund der PrGemeindevahlrechtsVO. Nach § 8 a. a. D. in Verbindung mit § 7 der PrLandesverfWahlVO. galt für sie, von einigen unwesentlichen Unde-

rungen abgesehen, dasselbe Wahlrecht wie nach dem RWahlG. Nur solche Personen konnten gewählt werden, deren Namen sich in einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlage befanden (§§ 11 ff. des RWahlG.) Das Wesen eines solchen Wahlvorschlages liegt in der in ihm enthaltenen Erklärung der Unterzeichner, daß sie die von ihnen benannten Personen zur Wahl vorschlagen. Diese Erklärung muß schriftlich abgegeben werden. Das sie enthaltende Schriftstück, eben der Wahlvorschlag, beweist, daß die Willenskundgebung erfolgt ist, und soll es auch beweisen. Der Wahlvorschlag erfüllt somit den allgemeinen Urkundenbegriff.

2: Zur Aufstellung des Wahlvorschlages wurde ein ursprünglich dem Angeklagten Hermann G. gehörender Bogen Papier benutzt. Er stellte das Blatt, auf das er bereits einen Entwurf niedergeschrieben hatte, der Wählerversammlung, in der über die endgültige Fassung beschloffen wurde, zur Verfügung. Damit wurde den Versammlungsteilnehmern die tatsächliche Gewalt darüber eingeräumt. Nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils ging der Wille der Unterzeichner des Wahlvorschlages, zu denen auch der Angeklagte Hermann G. selbst gehörte, dahin, die Urkunde zu ihrem gemeinschaftlichen Eigentum zu machen. Durch Übergabe und Einigung (§ 929 Satz 1 BGB.) sind sie also Miteigentümer des Wahlvorschlages geworden. Von nun an gehörte er dem Angeklagten Hermann G. nicht mehr ausschließlich.

Daß der Angeklagte sich dieser Rechtslage bewußt gewesen ist, sagt das Urteil nicht ausdrücklich; nach den Umständen war aber ein besonderer Ausspruch hierüber nicht geboten.

3. Der Wahlvorschlag wurde dem Angeklagten Hermann G. als dem Vertrauensmanne der Unterzeichner (§ 16 RWahlG.) übergeben. Er sollte ihn dem Wahlvorstande abliefern. Das hat er nicht getan, ihn vielmehr dem Mitangeklagten N. ausgehändigt. Damit ist der Tatbestand des Unterdrückens, der in der Vereitelung der Benutzung der Urkunde durch einen anderen besteht (RGSt. Bd. I S. 159, Bd. 39 S. 405 [407]), gegeben. Die Urkunde war nach dem Willen der Aussteller den Wahlvorschriften entsprechend für den Wahlvorstand bestimmt. In seine Hände ist sie aber infolge des Verhaltens des Angeklagten Hermann G. nicht gelangt. Der Wahlvorstand hat sie nicht, wie er sollte, bei der Wahl berücksichtigen können. Sie ist ihm von dem Angeklagten vorenthalten und damit ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung entzogen worden (zu vgl. auch RGSt. Bd. 10 S. 391). . . .

4. Die Absicht des Angeklagten Hermann G. ist dahin gegangen, einem anderen Nachteil zuzufügen. Das Urteil sieht ihn darin, daß er auf dem neuen Vorschlage nicht genannte Wilhelm Sch. von der Wahl ausgeschlossen wurde. Das ist nicht zu beanstanden. § 274

Nr. 1 StGB. verlangt keinen vermögensrechtlichen Nachteil (RGSt. Bd. 22 S. 283). Es braucht auch kein rechtlich geschütztes Gut betroffen zu werden. Es genügt jede Beeinträchtigung einer Persönlichkeit (RGSt. Bd. 50 S. 213 [215]). Eine solche war hier ins Auge gefaßt. Sch. würde bei Einreichung des ursprünglichen Wahlvorschlages zu den Personen gehört haben, die in die Gemeindevertretung gewählt werden konnten. Daß er auch gewählt werden würde, stand zwar nicht fest. Aber nur die Aufnahme in einen Wahlvorschlag eröffnete ihm überhaupt eine Aussicht hierauf. Schon solche Aussicht enthält nach der im öffentlichen Leben herrschenden Auffassung einen Vorzug. Wer sie bereitet, benachteiligt den, dem sie genommen wird.

Hinsichtlich solcher Benachteiligung verlangt § 274 Nr. 1 StGB. freilich nicht nur Vorsatz, vielmehr eine darüber hinausgehende Absicht. Und zuzugeben ist dem Angeklagten, daß es ihm nicht so sehr auf die Nichtwahl von Sch. als auf die Wahl des Angeklagten N. ankam. Um sie zu ermöglichen, hat er den alten Wahlvorschlag zugunsten des neuen zurückgehalten. Absicht im Sinn des Strafgesetzes ist aber nicht gleichbedeutend mit Beweggrund oder Endzweck. Letzterer kann über den zunächst beabsichtigten Erfolg hinausgehen. Absicht liegt schon dann vor, wenn der Täter sich den Eintritt des Nachteils als notwendige Folge seiner Handlungsweise vorstellt (RGSt. Bd. 31 S. 143 [149], Bd. 39 S. 405). Gerade wenn ein in erster Linie bezweckter Vorteil nur durch Schädigung einer anderen Person erreicht werden kann und dies dem Täter bewußt ist, liegt eine einheitliche, beide Wirkungen der Tat umfassende Absicht vor (RGMpr. Bd. 5 S. 80).

So war es nach den Feststellungen des Landgerichts hier. Der Angeklagte erstrebte die Wahl des Mitangeklagten N. Sie konnte er nur dadurch erreichen, daß ein Name, Sch., von der Liste gestrichen und durch N. ersetzt wurde. Ohne daß einer der zuerst Vorgeschlagenen von der Aussicht, gewählt zu werden, ausgeschlossen wurde, war die Wahl N.'s nicht zu ermöglichen. Dies war nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils dem Angeklagten bewußt. Er hat also neben seinem Hauptziele die Benachteiligung des anderen, die damit untrennbar verknüpft war, in seinen Willen aufgenommen. Er hat sie beabsichtigt. . . .